

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alee.

II. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 4. Oktober 1883.

N^o 97.

„Lieber spät als gar nicht“

lautet ein bekanntes französisches Sprichwort. Wir sind an dasselbe lebhaft erinnert worden, als wir in der „Nationalliberalen Correspondenz“, dem Organ der gleichnamigen Partei, eine „Auseinandersetzung“ lasen, die u. A. die folgenden Sätze enthält:

„Jeder Bundesgenosse ist der Fortschrittspartei in ihrem Kampfe Recht. Dieselbe Partei, die sich gelegentlich so stolz die „deutsche“ Fortschrittspartei nennt, wirbt um die Stimmen Derjenigen, die kein höheres Ziel kennen, als die Rückgängigmachung der Errungenschaften von 1866 und 1870, als die Zertrümmerung des heutigen Deutschen Reichs! So erweist sich die Fortschrittspartei in ihrer dermaligen Action nicht allein als die Todfeindin der nationalliberalen Partei, sondern geradezu als eine Gefahr für unsere constitutionelle und nationale Zukunft. Um die Erhaltung der nationalen Einheit zwar braucht man einstweilen wenig besorgt zu sein; daß aber der Fortbestand unseres gegenwärtigen Verfassungslebens, welches trotz Allem und Allem das freieste ist, das wir in Deutschland je gekannt haben, infolge des Umsichgreifens des doctrinären Radikalismus und noch dazu eines von solchen Elementen unterstützten Radikalismus aufs Bedenklichste gefährdet wird, kann nur die vollständigste Kurzsichtigkeit verkennen. Unter diesen Umständen kann heute weniger als je von einer „Solidarität aller Liberalen“ die Rede sein.“

Dieser „Auseinandersetzung“, die an Deutlichkeit in der That Nichts zu wünschen übrig läßt, haben wir unsererseits kaum etwas hinzuzufügen. Dieselbe sagt nur, was urtheilsfähige Leute bereits vor Jahresfrist, d. h. damals sagten, als das Schlagwort von dem „Gemeinsamen“ der liberalen Parteien ausgegeben und zwar von einem der angesehensten Führer derselben nationalliberalen Partei ausgegeben wurde, die jetzt, wo das Kind im Brunnen liegt, den Brunnen zuzudecken räth. — Unsere Sache kann es nicht sein, dem Schaden auch noch den Spott hinzuzufügen. Wir können nur wünschen und hoffen, daß an der gewonnenen Erkenntniß festgehalten und daß in Gemäßheit derselben gehandelt werden möge. Dieser Wunsch wird mit dem ferneren Wunsche zusammenfallen, daß Allen die Augen darüber aufgehen möchten, wie ernsthaft die Gefahren sind, denen der politische Radikalismus zutreibt. Weit gekommen muß es mit demselben sein, wenn die Partei, die so lange als irgend möglich an ihren alten Verbindungen festhielt, mit einer so nachdrücklichen Mahnung an die Deffentlichkeit tritt!

Unverbesserlich!

Die weiland große und berühmte, heute kleine und einflußlose Manchesterpartei läßt bekanntlich Interessengegensätze zwischen verschiedenen Staaten ebenso wenig gelten wie Interessengegensätze zwischen verschiedenen Gesellschaftsklassen. Bei Lichte besehen sollen alle Völker ebenso die gleichen Interessen haben, wie alle Mitglieder der Gesellschaft: dieses Licht hoch zu halten und mit Hilfe desselben die Welt davon zu überzeugen, daß alle internationalen Streitigkeiten durch „unparteiische“ Schiedsgerichte, alle Differenzen zwischen Reich und Arm durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ausgeglichen werden können, — wird demgemäß als die wichtigste Angelegenheit der Menschheit, der hohe und herrliche Beruf der erleuchteten Wissenschaft dargestellt. Für die Glücklichen, welche im Besitz dieser Wissenschaft sind, bedarf es auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens gar keiner, — in Rücksicht auf die gegenseitigen Beziehungen der Völker nur höchst einfacher und kostenloser Veranstaltungen: der erwähnten Schiedsgerichte nämlich. Sind diese erst zur Herrschaft gelangt, so hat alle Noth ein Ende. Vor Allem können dann die Armeen entbehrt werden, die Nichts

einbringen, sehr viel kosten und die unprofitablen Eigenschaften des persönlichen Muths und der Hingabe an die alten Vorurtheile von Vaterland und Nation groß ziehen. Besinnen die Völker sich nur gehörig auf sich selbst, so sind alle geschworene Freunde und Brüder, ihre Streitigkeiten aber werden als Ausgeburten fürstlicher Launen, als Anstiftungen eines blutdürstigen Militarismus erkannt!

Noch vor funfzehn und vor zwanzig Jahren standen die Propheten dieser Lehre in einem gewissen Ansehen. Ihre Kongresse wurden nicht nur von radicalen Schwärmern, sondern auch von sog. vorgeschrittenen Staatsmännern besucht, ihre wohlklingenden Beschlüsse in alle Winde telegraphirt. — Seit den letzten anderthalb Jahrzehnten ist das anders geworden. Die Welt hat sich davon überzeugt, daß es über allen Interessen und Parteien erhabene Richter nicht giebt, daß Streitigkeiten zwischen großen und mächtigen Staaten etwas anderes bedeuten als Civilproceffe zwischen gleichberechtigten Parteien, daß politische Fragen zugleich Machtfragen sind und daß ein Staat, der sich des Rechts und der Fähigkeit begiebt, seine Ansprüche selbst und nöthigen Falls mit bewaffneter Hand durchzusetzen, aufhört ein Staat zu sein. Außerdem glaubt in unseren Tagen zunehmender nationaler Gegegensätze kein Mensch mehr daran, daß Kriege um bloßer Fürstenlaunen willen geführt werden könnten und daß den Regierungen an der Erhaltung des Friedens weniger gelegen sei, als den Völkern. Lehrt doch die Geschichte aller Zeiten und aller Völker, daß in gewissen äußersten Fällen die Entscheidung internationaler Streitigkeiten nur durch das Schwert herbeigeführt werden kann und daß die Ausbildung der nationalen Wehrkraft eine unentbehrliche Bedingung für die Erhaltung der physischen wie der moralischen Volksgesundheit bildet.

Die Staatsweisen, für welche es keinen Unterschied zwischen Groß und Klein, Reich und Besitzlos giebt und die Russen und Chinesen, Engländer, Deutsche und Türken mit Bürgern der Republik von San-Marino und des Thals von Andorra über den nämlichen Ramm scheeren zu können glauben, haben diese einfachen und uralten Wahrheiten bis zur Stunde nicht begriffen. Für sie ist die Welt ein Krämerladen, in welchem gekauft und verkauft, gefragt und angeboten, mit oder ohne Bestellung fabricirt wird. Alljährlich tragen sie ihre Declamationen über die Gemeingefährlichkeit der Armeen und den inhumanen Ehrgeiz der Regierungen vor, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit geben sie Drakelsprüche darüber ab, wie große Staatshändel bequem und kostenlos ausgetragen werden könnten.

Der jüngste Drakelspruch dieser Art ist von so vollendeter Verkehrtheit, daß er der Gegenstand staunender Bewunderung der gesammten gebildeten Welt ist. Der Londoner „internationale Schiedsgerichts- und Friedens-Verein“ ist mit einer öffentlichen Rundgebung hervorgetreten, welche der Republik Frankreich und dem Kaiserreiche China feierlich den Rath ertheilt, ihren wegen des Verhältnisses zu Anam entbrannten Streit durch den Präsidenten des Schweizer Bundesraths oder der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entscheiden zu lassen! Was man wohl in China, dem ältesten Staatswesen der Welt, zu diesem Erzeugniß neuester europäischer Staatsweisheit sagen wird? Wahrscheinlich, daß die sonst so anspruchsvollen „rothborstigen Barbaren“ in manchen Dingen von kindlicher Harmlosigkeit sind und daß sie die unveränderliche Natur staatlicher Organisationen ebenso vollständig verkennen, wie das Wesen der menschlichen Race. — Schade nur, daß hinter dieser anscheinenden Harmlosigkeit eine Gefinnung steckt, welche grundsätzlich auf eine Verkennung der sittlichen Aufgaben des Staatslebens hinarbeitet, Tausende von Köpfen hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Pflichten verwirrt und zu den Hindernissen, welche der Theilnahme an den socialen Aufgaben des Staates entgegen stehen, immer noch erheblich beiträgt!

† Die Reform der Actiengesetzgebung.

III.

Von den Reformvorschlägen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, steht der radicale Vorschlag wegen vollständiger Abschaffung des Instituts der Actiengesellschaften voran. Derselbe hat aber doch nur verhältnißmäßig wenig Befürworter gefunden. Ihm steht zur Seite der Vorschlag wegen Beschränkung des Gebiets der Actiengesellschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens, wobei namentlich die Ausdehnung des gemein- und staatswirthschaftlichen Betriebs für alle öffentlichen Unternehmungen an Stelle der Actiengesellschaften empfohlen wird, während die letzteren lediglich auf commerciellem und industriellem Gebiet Anwendung finden sollen.

Die Frage, ob es überhaupt wünschenswerth und zulässig erscheint, den gemein- und staatswirthschaftlichen Betrieb, wobei also Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde die Unternehmer sind, auszudehnen, mag hier unerörtert bleiben. Bei der Frage aber, wie weit der gemein- und staatswirthschaftliche Betrieb ausgedehnt werden soll wäre zu beachten, daß sich bei der Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens keine Grenze auffinden läßt, wo der privatwirthschaftliche Betrieb der Actiengesellschaften aufhören und der gemeinwirthschaftliche anfangen soll; auch würde, wenn von Gesetzeswegen allgemeine Normen darüber aufgestellt würden, die Ausführung derselben schwierig sein. Die vollständige Verdrängung der Actiengesellschaften aber durch gemeinwirthschaftliche Unternehmungen kann schon wegen der vielen Gebiete, die sich hierzu nicht eignen, sowie wegen der hierdurch möglichen Schädigung des wirthschaftlichen Lebens nicht empfohlen werden.

Was aber den Vorschlag der Wiedereinführung des Princips der staatlichen Genehmigung und Aufsicht anbetrifft, wie es bis zum Jahre 1870 bestanden, so überwiegt die auch nicht sehr große Zahl der Befürworter desselben vollständig, daß die Mißstände im Actienwesen keineswegs mit der Aufhebung des früheren Princips in einem ursächlichen Verhältniß stehen. Wie schon erwähnt, war vielmehr sowohl die wirthschaftliche Lage wie auch der Mangel an genügend scharfen Normativbestimmungen an den Auswüchsen Schuld. Einen eclatanten Beweis dafür, daß die Beseitigung der staatlichen Genehmigung allein die Mißstände nicht verursacht hat, bietet Oesterreich, welches jenes Princip des deutschen Handelsgesetzbuchs beibehalten und doch unter ganz denselben, ja vielleicht noch größeren Mißständen zu leiden hatte wie Deutschland nach Erlass der Novelle von 1870. Aber wäre dieser Beweis auch nicht vorhanden, so sprechen dieselben Gründe, welche vor dreizehn Jahren für die Beseitigung der staatlichen Concession ausschlaggebend waren, auch heute noch gegen die Wiedereinführung derselben. Der Staat ist nicht in der Lage, eine solche ihm auf dem Gebiete privater Interessen gestellte Aufgabe ohne bedeutenden Aufwand von Kräften und ohne schwer zu ertragendes Eindringen in die geschäftlichen Verhältnisse mit Erfolg zu erfüllen: entweder verhindert er nützliche Unternehmungen oder beim Mißglücken derjenigen, die er genehmigt, wird ihm eine Schuld der Verantwortung zugeschoben; überdies würde die erfolgte staatliche Prüfung und die Verheißung staatlicher Fürsorge das Publikum in falsche Sicherheit wiegen, die eigene Wachsamkeit desselben beeinträchtigen und so die Opfer des Schwindels womöglich vermehren. Auch die Reformwürfe in Oesterreich haben das Princip der Staatsaufsicht fallen gelassen. In Italien ist es gleichfalls beseitigt, und auch sonst hat nirgends in den neueren ausländischen Gesetzen und Gesetzentwürfen eine Rückkehr zu staatlichen Einwirkungen stattgefunden.

Aus dem Aufgeben einer Controle durch staatliche Organe folgt aber, wie die Begründung des Entwurfs richtig hervorhebt und was besonders den Anhängern unbeschränkter Gehellassens gesagt sein mag, keineswegs, daß der Staat die Betheiligten lediglich sich selbst überlassen und sich dabei beruhigen dürfte, daß die Verhältnisse durch Strömung und Gegenströmung ihren Ausgleich finden würden. „Es ist — so heißt es wörtlich in der Begründung — die Pflicht des Staates, durch seine Gesetzgebung dem Publikum in der Abwehr gegen Uebervortheilung und Vergewaltigung nach Möglichkeit Schutz zu bieten; denn es liegt in der Natur des Actienwesens, daß bei der Gründung und Verwaltung der Actiengesell-

schaften das Publikum wie der Einzelne ohne besondere Schutzmittel nicht in der Lage ist, eine ausreichende Einwirkung und Controle zu üben. Danach hat der Staat das Gesetz einzurichten und auf der Hut zu sein, daß nicht seine Einrichtungen von Leuten mißbraucht werden, welche mit einer die Grenzen des civilen und kriminellen Unrechts streifenden Gewandtheit die Formen des Gesetzes zu einer Umgehung desselben zu verwerthen wissen. Wenn die Gesetzgebung dem Capital eine Form verleiht, durch welche es mit vereinigten Kräften seine Macht frei entfalten kann, so hat sie auch die Pflicht, dieser Macht die nöthigen Schranken aufzuerlegen.“ Die Reform wird sich also wesentlich auf das rechtliche Gebiet zu erstrecken haben: es gilt, die Mängel und Lücken des bisherigen Actiengesellschaftsrechts zu beseitigen. Zur Durchführung dieses Zieles bedarf es nur der vollständigen Durchbildung und Verschärfung des in der Novelle von 1870 enthaltenen Princips gesetzlicher Normativ- und Rautelavorschriften für die Entstehung und die Verwaltung der Actiengesellschaften.

IV.

Der Entwurf will zunächst „durch die Vorschriften über die Actie und die Haftbarkeit aus der Zeichnung einen sachlicheren Anschluß der Betheiligten an das Unternehmen erreichen.“ Er läßt die Actien auf Namen wie die auf Inhaber nebeneinander bestehen, weil der Ausschluß der einen oder der anderen Form an sich Mißbräuche nicht verhindern kann, resp. keinen genügenden Vortheil bietet. Dagegen soll der Mindestbetrag der Actie gesetzlich erhöht werden.

Die Novelle von 1870 fixirte den Nominalbetrag der Actien auf 50 bezw. 100 Thaler. Diese geringe Höhe des zulässigen Actienbetrags hat die kleinen Capitalien millionenweise auf den Markt geführt. Gerade hierdurch wurde der Speculation Thür und Thor geöffnet. Hierdurch ist aber auch der „kleine Mann“ erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden; das mühsam ersparte Geld wurde in fragwürdigen Actienunternehmungen angelegt und verloren. Für den „kleinen Mann“ ist die Anlage seiner Capitalien in guten Hypotheken, Staatspapieren, Pfand- und Rentenbriefen, Communal- oder Prioritätsobligationen vortheilhafter und sicherer: die Durchschnittsdividende der Actien hat in den Jahren 1875 bis 1879 bei weitem nicht den Zins erreicht, welchen jene sicheren Papiere tragen. Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrags, welcher für Namensactien 1000 M und für Inhaberactien 5000 M betragen soll, wird nicht nur erreicht, daß der kleine Mann sich von Unternehmungen fern hält, bei denen doch immer etwas zu riskiren ist, sondern auch daß der Wohlhabende das Unternehmen vor der Anlage umsichtiger prüft und als Actionär sich reger an den Vorgängen der Gesellschaft theiligt. Eine weitere Folge würde sein, daß wegen der Höhe der Inhaberactien die Ausgabe von Namensactien befördert wird, was mit Rücksicht auf die wirksamer anzustrebende persönliche und dauernde Betheiligung der Actionäre nur als Gewinn zu betrachten wäre. Andererseits wird es auch von Vortheil sein, daß durch die Erhöhung des Mindestbetrags der Actien Actiengründungen mit einem allzu niedrigen Grundcapital mehr und mehr in Wegfall kommen. Jetzt giebt es Actiengesellschaften sogar mit einem Grundcapital von nur 4800 M. So geringem Capitalbedürfniß wird regelmäßig die Form einer privatrechtlichen Vereinigung der Commanditgesellschaft oder einer Erwerbsgenossenschaft besser entsprechen. Ausnahmen, welche den Mindestbetrag einer Actie bis auf 200 M herabsetzen, können nach dem Entwurf für gemeinnützige Unternehmungen, oder wenn das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Corporation für ein Unternehmen auf die Actien einen bestimmten Ertrag gewährleistet, von dem Reichsfinanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr und Justizwesen zugelassen werden. Diese Ausnahmebestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß die Natur des geschäftlichen Unternehmens und der Actien durch die öffentliche Gewährleistung eine andere wird. Dem kleinen Capital den Weg zu solcher Anlage zu erschweren, würde auch schon deshalb nicht richtig sein, weil es sonst die Anlage in Werthen ausländischer Unternehmungen aufsuchen würde.

Weiter ist es als Uebelstand zu betrachten, daß den verschie-

denen Gattungen von Actien (Prioritätsactien, Stammprioritätsactien etc.) je nach den Festsetzungen der Gesellschaften sehr verschiedene Berechtigungen, betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen beizubehalten. In Zukunft sollen diese statutarischen Festsetzungen für Jedermann erkennbar gemacht und in den Gesellschaftsvertrag, bezw. in den Statuten nachzutragen aufgenommen werden, sie dürfen also nicht schon durch bloße Beschlüsse von Gesellschaftsorganen verbindliche Kraft erlangen. Ferner beseitigt der Entwurf grundsätzlich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Gattungen von Actien bei den Beschlüssen der Gesellschaft. Wenn dagegen der Inhalt des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags zum Nachtheil einer der verschiedenen Gattungen von Actien abgeändert werden soll, so soll darüber zunächst die Generalversammlung der gesammten Gesellschaft unter gleichmäßiger Betheiligung der verschiedenen Gattungen Beschluß fassen, und sodann soll eine Versammlung derjenigen Actionäre, zu deren Nachtheil die Aenderung stattfinden soll, darüber beschließen, ob die Aenderung anzunehmen oder abzulehnen sei. In jedem Falle soll das Stimmrecht der verschiedenen Gattungen von Actien ein gleiches sein.

Einen großen Uebelstand bilden die bestehenden Bestimmungen über die Haftung für die rückständigen Einzahlungen. Bei Actiengesellschaften haftet der Zeichner einer Inhaber-Actie nur für die ersten 40 Procent; nachher kann er von der Einzahlung des vollen Betrags befreit (liberirt) werden und in solchem Falle ist die Ausstellung von Inhaberpromessen oder Interimscheinen zulässig; ferner kann der säumige Actionär seiner Anrechte aus der Actienzeichnung verlustig erklärt werden (Verfallserklärung). Dagegen kann eine Liberirung des Zeichners bei der Namen-Actie nicht erfolgen, er und seine Nacherwerber haften solidariisch auf den ganzen Actienbetrag, können dagegen aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber als Actionär annimmt, sie haften aber doch noch ein Jahr subsidiarisch für alle von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei Commanditgesellschaften auf Actien haften solidariisch der Zeichner und die Actionäre; auch hier findet eine Liberirung nicht statt.

Von dem Recht auf Liberirung der Zeichner von Inhaberactien wie auf Verfallserklärung der Actien ist vor den Actiengesellschaften ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Hierdurch wurde einmal der Zustand herbeigeführt, daß trotz des öffentlich bekannt gemachten Grundcapitals Niemand für die Restzahlungen haftete und in Widerspruch mit jener Bekanntmachung dasselbe nicht die statutenmäßige Höhe erreichte. Ferner aber wurden die Actionäre, durch die Manipulationen der Liberirung und der Verfallserklärung leicht von ihren ursprünglichen Verpflichtungen befreit, schnell zur Betheiligung an neuen Actienunternehmungen getrieben, wie auch die oft sichere Aussicht auf eine in nicht zu langer Frist in's Werk zu setzende Befreiung von mehr als der Hälfte der eingegangenen Verpflichtungen überhaupt die Leichtfertigkeit in Gründung neuer Unternehmungen begünstigte. Hierdurch wurde auch erheblich das Börsenspiel gerade mit Actien von solchen Gesellschaften, deren Grundcapital nicht voll eingezahlt war, befördert. Zudem konnten durch die Ausgabe von Interimscheinen über 40 Procent, welche auf Inhaber gestellt waren, thatsächlich im Verkehr die Vorschriften über den Minimalbetrag der Actien umgangen werden und Papiere in den Handel kommen, denen das Gesetz den Zutritt ausdrücklich verboten hatte.

Der Entwurf beseitigt nun den Unterschied, welcher bisher zwischen Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, sowie zwischen Inhaber- und Namensactien betreffs der Haftung bestand. Ferner führt er — um das Grundcapital der Gesellschaft gegen eine willkürliche Verminderung zu sichern — das Verbot der Liberirung ein, ebenso verbietet er die Ausgabe von Actien vor der Vollzahlung und erklärt auf Inhaber lautende Promessen oder Interimscheine für nichtig. Namenspromessen sind wie Namensactien zu behandeln. Für die Vollzahlung der Actie soll der Erwerber in erster Linie, der Zeichner und die Zwischenmänner nur subsidiarisch haften. Ein Zurückgreifen auf die Vormänner soll nur eintreten, 1) soweit die Zahlung von dem jedesmaligen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist, 2) sofern die Gesellschaft den Vormann wieder in das Actienrecht einsetzt und 3) sofern die

Einzahlung in den letzten zwei Jahren, seitdem die Uebertragung zum Actienbuch angemeldet ist, gefordert wird. Auf diese Weise wird die Actie für ungemessene Speculationen ungeeignet gemacht und werden Gründungen zu Zwecken der Agiotage verhütet.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Wie beabsichtigt wird, sollen die Bestimmungen des vom königlichen Staatsministeriums unterm 29. Mai 1879 erlassenen Regulativs zur Ausführung des Gesetzes betreffs der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 abgeändert werden, da dieselben sich nicht mehr mit den Vorschriften des neuen, am 1. April 1884 in Kraft tretenden Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli decken, durch welches die Bezirksverwaltungsgerichte aufgehoben und die Functionen derselben mit den Functionen der Bezirksräthe neu zu bildenden Bezirksausschüssen übertragen werden sollen. Es handelt sich dabei also vorzugsweise um Aenderung derjenigen Bestimmungen des Regulativs, welche über die Beschäftigung der Regierungsreferendarien bei den Bezirksverwaltungsgerichten getroffen worden sind. Zugleich liegt es in der Absicht, bei dieser Gelegenheit das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst mit dem Regulativ vom 1. Mai 1883 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst im Einklang zu bringen und gewisse Bestimmungen dieses Regulativs sinngemäß in das neue Regulativ über die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst und die Abhaltung der Verwaltungsprüfungen mit aufzunehmen. Weiter sollen auch die Bestimmungen über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden den Bedürfnissen der practischen Erfahrung entsprechend ergänzt und modificirt werden.

Politische Tagesfragen.

* Dem Bundesrath ist der Entwurf eines revidirten statistischen Waarenverzeichnisses, welches im königlichen Statistischen Amte aufgestellt worden, zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Unter den Gründen der Revision ist zunächst hervorzuheben, daß zur Zeit des Erlasses des bisherigen Verzeichnisses das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif noch nicht definitiv festgestellt war und deshalb beide Verzeichnisse im Texte mehrfach nicht übereinstimmen. Insbesondere sind im Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Artikel in den beiden Verzeichnissen häufig nicht denselben Nummern des Zolltarifs zugewiesen, was zu vielfachen Weiterungen geführt hat und die Richtigkeit der Statistik beeinträchtigt. Ferner sind in Folge der seit dem Jahre 1880 in dem Zolltarife eingetretenen Änderungen Modificationen des statistischen Waarenverzeichnisses nothwendig geworden. Auch sind aus den Kreisen des Handels und der Industrie zahlreiche Änderungsanträge gestellt worden, deren Berechtigung nicht zu verkennen ist. Endlich hat sich ein lebhaftes Bedürfnis nach weiterer Specialisirung des Verzeichnisses, sowohl zum Zweck einer leichteren und besseren Ermittlung des Werthes der Waaren, als auch im Interesse einer besseren Verwerthung für gewerbliche und handelspolitische Zwecke geltend gemacht. Diese Gesichtspunkte sind bei der vorliegenden Revision maßgebend gewesen. Sodann hat in Folge hiervon auch das Verzeichnis der „Massengüter“ auf welche die Bestimmung über die Ermäßigung der statistischen Gebühr Anwendung findet, richtig gestellt werden müssen. Auch diese Umarbeitung ist dem Bundesrath zugegangen.

Aus der Hauptstadt.

Im Laufe des Monats August sind auf Veranlassung des Berliner Polizei-Präsidiums wieder 306 Proben von Nahrungs- und Genussmitteln zur Untersuchung gelangt. Das Ergebnis derselben ist im allgemeinen mit den Resultaten der Kontrolle in den verfloffenen Monaten übereinstimmend. Es gelangten 51 Gegenstände zur Beanstandung. Keinerlei Bemängelung erfuhren die Proben von Butter, Mehl, Brot, Gries, Zucker, Gesundheitskaffee, Cassia, Muskatblüte, Piment, Taback, Selterwasser. Dagegen erfuhren Beanstandungen von 23 Theeproben 1 Probe (fremde Blätter), von 15 Cacao pulverproben 1 (Beimengung von Weizenmehl), von 45 Chokoladenproben 17 (Beimengung von Weizen- und Kartoffelmehl, Verunreinigung oder Färbung mit Eisenfarben), sowie 6 Proben Chokoladenpulver (reichlich mit Sandelholzpulver gemischte Gemenge von Mehl, Zucker und wenig Cacao), von 36 Pfefferproben 2 Proben weiß und 12 Proben schwarz (Zumischungen von Mais- und Reismehl, Palmkern, Wurzelpulver), von 18 Himbeerproben 2 (künstliche Färbung); außerdem 9 Enveloppen von Feigenkaffee und 1 Enveloppe von Cichorien (chrom- und bleihaltig).

Vermischtes.

In einem Pariser Blatte, dem „National“, wird den Lesern der Glaube an das folgende Märchen über die Entstehung des Gebrauchs, fremden Fürsten das Ehren-Kommando über preussische Regimenter zu übertragen, — zugemuthet.

Friedrichs des Großen Kasse war nach den großen Kriegen, die er zu führen gehabt, so eingeschmolzen, daß er mehrere Jahre lang seinen Schneider nicht bezahlen konnte. Um zu Gelde zu kommen und dennoch seinen gestrengen Landesherrn nicht zu belästigen, machte der schlaue Handwerksmann dem Könige in einer vertraulichen, dem „National“ natürlich im Wortlaut überlieferten Gespräche den Vorschlag, das Ehren-Kommando über besonders berühmte Truppentheile seines ruhmreichen Heeres reichen und vornehmen Fürsten des Auslandes zu übertragen, die sich eine Ehre daraus machen würden, preussische Uniformen zu tragen. Die bezüglichen Röcke und Beinkleider werden natürlich bei Sr. Maj. Hofschneider bestellt werden und diesen in den Stand setzen, auf die Bezahlung der königlichen Rechnung zu verzichten. Darauf sei der König eingegangen.

Was wohl Voltaire, der Freund des großen Königs, zu dieser Art von neufranzösischer Geschichtschreibung und dem dabei entwickelten Aufwande an Geist und Wiß gesagt haben würde?

Politische Wochenschau.

Aus dem Inlande.

Das hervorragendste Ereigniß der letzten Woche, welches in ganz Deutschland mit der höchsten Freude und Genugthuung begrüßt worden, war die Feier der Enthüllung des Germania-Standbildes auf dem Niederwald, welcher durch die Anwesenheit des Kaisers, des Kronprinzen und einer glänzenden Versammlung von Bundes-Fürsten und hochgestellten Personen eine hohe Weihe zu Theil wurde. Die tief ergreifenden Worte, mit welchen Kaiser Wilhelm, der Neubegründer des deutschen Reichs, die Enthüllung einleitete und in denen er nicht nur rückblickend der Thaten gedachte, welche zu dem Denkmal Anlaß gegeben, sondern auch den kommenden Geschlechtern die Pflicht der Nachbesserung an's Herz legte, haben in allen patriotischen Herzen lauten Wiederhall gefunden und werden, wie die ganze Feier überhaupt, den vielen Tausenden, welche zugegen waren, unvergänglich sein. Allgemeine Bewunderung erregte die Frische und Rüstigkeit, mit welcher der greise Kaiser, der unmittelbar vorher mehrere Wochen hindurch täglich die Strapazen der Heereschau ertragen hatte, dem ganzen Verlauf des Festes beiwohnte. — Seit Sonnabend voriger Woche hat Seine Majestät zur Erholung auf einige Zeit in Baden-Baden Aufenthalt genommen, wohin sich bereits unmittelbar nach den militärischen Festen von Homburg Ihre Majestät die Kaiserin begeben hatte, deren Gesundheitszustand es ihr, wie sie in einem Handschreiben an den Oberpräsidenten Grafen zu Eulenburg mit dem Ausdruck des herzlichsten Bedauerns ausgesprochen hatte, nicht gestattete, der großen Nationalfeier auf dem Niederwald beizuwohnen. Dort in Baden-Baden wurde dann im engsten Familienkreise am 30. September der Geburtstag der Kaiserin begangen. Am Tage nach demselben haben die Kronprinzlichen Herrschaften eine Reise nach der Schweiz und Italien angetreten.

Der Reichskanzler, welcher auf der Rückreise von Gastein zu Ende der vorigen Woche in Berlin eingetroffen war, hat am folgenden Tage bereits wieder die Reichshauptstadt verlassen und sich mit seiner Familie nach Friedrichsruh begeben. Einige Tage nachher ist ihm der von der Niederwaldfeier zurückgekehrte Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Minister von Bötticher, dahin gefolgt, um mit dem Fürsten die nächsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung festzustellen.

Der Bundesrath wird voraussichtlich in den nächsten Tagen seine Sitzungen wieder aufnehmen. An neuen Vorlagen findet er einen Gesetzentwurf über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, sowie eine Revision des statistischen Waarenverzeichnisses vor. Ueber den Termin der Berufung der parlamentarischen Körperschaften sind zur Zeit noch keine Bestimmungen getroffen worden.

Der bei der Stichwahl im 19. Hannover'schen Reichswahlkreise erfolgte Sieg des fortschrittlichen Kandidaten hat, wie zu erwarten stand, die Gegensätze zwischen den National-Liberalen und der Fortschrittspartei noch wesentlich verschärft. Die Organe der ersteren erklären jetzt jedes weitere Zusammengehen mit den falschen Freunden für unmöglich; bisher hätten die Nationalliberalen den Fortschritt noch als ein heiliges Organ des Parlaments angesehen, berufen, des Amtes der Kritik zu walten; jetzt aber zeige es sich, daß die Partei der bloßen Negation und dem Radicalismus verfallen sei, daß sie es als ihre erste Aufgabe ansehe, dem gemäßigten Liberalismus über den Haufen zu werfen, und daß sie, um dieses Ziel zu erreichen, sich nicht scheue, den offenen Reichsfeinden Unterstützung zu leihen; denn in Wahrheit habe in der eben beendeten

Wahl Schlacht das Welfenthum mit Hilfe des Fortschritts den Sieg davon getragen. Die Fortschrittsorgane bleiben den Nationalliberalen die Antwort nicht schuldig, nur daß sie sich dabei der von Herrn Eugen Richter eingeführten, etwas grobkörnigen Sprache bedienen; nach ihrer kurzfristigen Auffassung soll die Wahl in dem alten Bennigsen'schen Wahlkreise beweisen, daß das Volk in dem Standpunkt der Fortschrittspartei die richtige Vertretung des wahren Liberalismus erblicke. Die Landtags-Nachwahl in Elberfeld ist zwar wieder zu Gunsten des nationalliberalen Kandidaten ausgefallen, aber die große Zahl der fortschrittlichen Wahlmänner, welche dem secessionistischen Gegenkandidaten ihre Stimme gegeben, hat den Nationalliberalen doch den Beweis gegeben, daß in der Fortschrittspartei die Ansicht eine starke Vertretung findet, daß Abmachungen nur so lange gehalten zu werden brauchen, als man sie zum eigenen Vortheil ausnutzen kann.

Der Landtag des Königreichs Sachsen ist auf den 12. November einberufen worden.

Der bekannte Reichstagsabgeordnete Antoine in Metz ist unter der Anklage des Landesverraths verhaftet worden. Wie es heißt, hat er seine Freilassung gegen Kaution beantragt. Ob dieselbe ihm gewährt werden wird, ist noch nicht bekannt.

Aus dem Auslande.

Das meist besprochene Ereigniß der letzten Woche hat der beleidigende Empfang gebildet, welcher dem Könige von Spanien durch den Pariser Böbel bereitet worden. Die Einzelheiten und die Gründe dieses Vorgangs sind zu allgemein bekannt, als daß auf dieselben eingegangen zu werden brauchte. Die Nachwirkungen desselben lassen sich noch nicht vollständig übersehen, da die von verschiedenen der französischen Minister eingereichten Abschiedsgesuche erst nach dem Zusammentritt der Kammer zur Entscheidung kommen sollen. Wie es heißt, hat gleichzeitig ein lebhaftes Zerwürfniß zwischen dem Minister-Präsidenten Ferry und dem Schwiegerjohnne des Herrn Grévy, Wilson stattgefunden, dem man Schuld giebt, gegen Ferry intrigirt und durch einen gegen diesen gerichteten Journal-Artikel zu den gegen den König von Spanien verübten Excessen indirect beigetragen zu haben. — Inzwischen ist eine neue Wolke an dem Horizonte Frankreichs aufgezogen. Die Mittheilungen welche der Missionär Shaw auf Samatabe über die ihm seitens des Admiral Pierre zugefügten Beleidigungen veröffentlicht und durch persönliche Berichte erläutert hat, sind von der Masse des englischen Volkes mit so großer Erbitterung aufgenommen worden, daß Herr Gladstone nicht umhin können wird, Genugthuung für die armen brittischen Staatsbürgern und Geistlichen zugefügten Beleidigungen zu verlangen. Bei der gegenwärtig in Paris herrschenden Stimmung ist auf eine nüchterne Behandlung dieser Angelegenheit kaum zu rechnen. England aber ist gewohnt, in derartigen Fällen nicht mit sich scherzen zu lassen. — Der französisch-chinesische Streit ist für den Augenblick in den Hintergrund getreten, da zuverlässige Nachrichten aus Peking fehlen. Desto größeren Eindruck hat es in Paris gemacht, daß die Rückkehr des Königs Alfons in Madrid wie in den Provinzialstädten von glänzenden Demonstrationen begleitet gewesen ist und daß gleichzeitig eine Guldigungsdeemonstration vor dem Hause der deutschen Gesandtschaft in Madrid stattgefunden hat.

Der in Pest versammelte ungarische Reichstag und die Regierung des Herrn Tisza scheinen darüber einig zu sein, die in Agram herrschende Erregung nicht nur durch die Anwendung von Gewaltmitteln, sondern durch Zugeständnisse an das kroatische Nationalgefühl zu beschwichtigen. In den maßgebenden magharischen Kreisen hat man die richtige Empfindung, daß der Bogen nicht all zu straff gespannt werden dürfe, wenn der Gefahr einer weitergreifenden Bewegung unter den slavischen Elementen vorgebeugt werden solle. — In dem benachbarten Königreich Serbien hat König Milan sich zu einem Wechsel seiner Rathgeber entschließen müssen und ein neues Ministerium bilden lassen, an dessen Spitze der ehemalige Minister und bisherige Vize-Präsident des Staatsraths Christitsch steht. Die Hoffnung der aus den letzten Wahlen siegreich hervorgegangenen großserbischen und radicalen Partei auf Theilnahme an der Regierung ist dadurch empfindlich getäuscht worden.

Die Befürchtung, daß die Entlassung der russischen Generale Sobolew und Kaulbars aus dem Rathe des Fürsten Alexander von Bulgarien zu einem Zerwürfniß mit der russischen Regierung führen werde, hat sich nicht verwirklicht. Rußland hat erklärt, daß es mit den jüngsten Vorgängen in Sofoa zwar nicht einverstanden sei, der ferneren Entwicklung der bulgarischen Verhältnisse aber zusehen werde, ohne seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen das junge Fürstenthum zu ändern. Ob der Kaiser von Rußland dem kaiserlichen General von Leflow die Annahme des ihm zugeordneten Amtes eines bulgarischen Kriegsministers gestattet, ist einstweilen noch zweifelhaft.